



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei



2013.03680

## Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Gemeinde Täsch** vom 17. Februar 2012, womit dem Staatsrat beantragt wurde, die von der Urversammlung am 17. November 2011 beschlossene **Teilrevision der Nutzungsplanung im Gebiet „Täschgufer (Litzi)“** (Einzonung der Deponiezone) zu homologieren;

eingesehen das Gesuch der Gemeinde Täsch vom 23. Dezember 2011 für die temporäre Rodung einer Fläche von 32'540 m<sup>2</sup> Waldareal im Gebiet „Täschgufer (Litzi)“ zwecks Einzonung der Deponiezone;

eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) und das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

eingesehen den kantonalen Richtplan und den Beschluss des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) und die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV);

eingesehen das kantonale Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (kUSG);

das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) und die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV);

eingesehen das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 (kGWANG) und die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013 (kVWANG);

eingesehen das Ausführungsreglement der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29. November 2011 (RUVPV);

eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);

### I. Rodungsgesuch

#### Eingesehen

1. das Gesuch der Gemeinde Täsch vom Dezember 2011, angepasst im Februar 2013 (Rodungsplan vom 25.01.2013), erarbeitet durch das Büro FUAG;
2. die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 51 vom 23. Dezember 2011. Gegen das Rodungsgesuch sind keine Einsprachen eingereicht worden.
3. - den Bericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 20.06.2012;

- den Bericht der Dienststelle für Umweltschutz vom 07.05.2012;
  - den Bericht der Dienststelle für Strassen- und Flussbau vom 02.03.2012;
  - den Bericht des Kantonsgeologen vom 08.03.2012;
  - den Bericht der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 15.03.2012 und vom 14.02.2013;
  - den Bericht des BAFU vom 25.07.2012;
4. Art. 3 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (WaG), Art. 7 ff. der Waldverordnung (WaV), die Art. 14 - 16 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (kGWNG) und die Art. 8 ff. der kantonalen Verordnung zu dessen Vollzug (kVWNG);

#### in Erwägung gezogen

1. Die Bestockung der Rodungsfläche im Umfang von 32'540 m<sup>2</sup> besteht aus einem reinen Nadelwald, der hauptsächlich mit Lärchen und wenigen Fichten bestockt ist. Die Fläche ist den Bestimmungen von Art. 2 des Waldgesetzes (WaG) und Art. 1 der Waldverordnung (WaV) unterstellt.
2. Die Rodungsfläche befindet sich im Eigentum der Burgergemeinde Täsch. Diese hat der Rodung schriftlich zugestimmt.
3. **Verfahrenskoordination**  
Dieses Verfahren steht im Zusammenhang mit dem Gesuch der partiellen Zonenplanänderung zur Erweiterung und Weiterbetrieb der bestehenden Deponie im Orte genannt „Täschgufer“. Die Rodungsbewilligung ist daher in die Homologation der Zonennutzungsplanänderung zu integrieren.  
Die Auflage der Nutzungsplanrevision erfolgte im Amtsblatt Nr. 22 vom 03.06.2011 und Nr. 48 vom 02.12.2011. Das Rodungsgesuch wurde im Amtsblatt Nr. 51 vom 23.12.2011 mit Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Nutzungsplanänderung aufgelegt. Es sind keine Einsprachen gegen die Rodung eingegangen.  
Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Rodungsbewilligung ist jene, die als Entscheidbehörde im massgeblichen Verfahren bezeichnet ist; hier der Staatsrat (Konzentration gemäss Art. 13 Reglement - UVPV; Entscheid des Staatsrates vom 12. April 2000). Die Bewilligungen werden in einem Gesamtentscheid erteilt, gegen welchen nur ein Rekursweg eröffnet wird.
4. Gemäss Art. 5 WaG können Ausnahmbewilligungen zur Rodung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a. das Werk für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein,
  - b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen,
  - c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.
 Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke. Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).
5. Die heute bestehende Deponie wird seit rund 30 Jahren genutzt. Mit dem vorliegenden Entscheid soll einerseits die bestehende Deponie aus forstrechtlicher Sicht legalisiert werden, andererseits die Deponie erweitert und der Deponiebetrieb für sauberes Aushubmaterial aus der Gemeinde Täsch bis zum 31.12.2015 und für Bachgeschiebe aus dem Täschbach bis ins Jahr 2030 gesichert werden. Für die Einrichtung der Deponie ist eine temporäre Rodung von 32'540 m<sup>2</sup> Wald erforderlich.  
Die bisherige Deponiefläche beeinträchtigt das Landschaftsbild, wenn man sich in den Hängen oberhalb von Täsch befindet, vom Talgrund her ist er kaum einsehbar. Der Standort liegt ausserhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Mit der durch eine UBB begleiteten Endgestaltung wird auf mittlere und lange Frist eine Verbesserung des Landschaftsbildes im Vergleich zu heute bewirken. Die Terrainveränderungen sind mit der Dienststelle für Wald und Landschaft, Sektion Naturgefahren, abzusprechen und



derart zu gestalten, dass die Lawinengefahr nicht verändert wird. Ansonsten sind keine Gefährdungen der Umwelt zu erwarten.

Der Ersatz für die temporären Rodungen erfolgt an Ort und Stelle.

6. Der Standort ist im kantonalen Abfallbewirtschaftungsplan (KABP) enthalten und eignet sich aufgrund seiner Nähe zum Geschiebesammler des Täschbaches als Deponiestandort. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Standort durch die bereits getätigten, grossflächigen Ablagerungen vorbelastet ist. Die relative Standortgebundenheit wird daher als gegeben erachtet.

7. Sämtliche konsultierten kantonalen Instanzen geben eine positive Vormeinung ab.

Die Rodungsbewilligung erfolgt in Koordination mit der Nutzungsplanrevision, die Voraussetzungen der Raumplanung sind somit sachlich erfüllt.

Die Bewilligung für die beantragte Rodung von Wald kann mit den nachgehend aufgeführten Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

## **II. Homologationsgesuch**

**eingesehen,**

die öffentliche Auflage der projektierten Einzonung der Deponiezone im Gebiet „Täschgufer (Litzi)“ auf dem Gebiet der Gemeinde Täsch, im Amtsblatt Nr. 22 vom 3. Juni 2011;

den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Täsch vom 17. November 2011, womit die Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend die Einzonung der Deponiezone im Gebiet „Täschgufer (Litzi)“ einstimmig beschlossen wurde;

die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 48 vom 2. Dezember 2011;

das Homologationsgesuch der Gemeinde Täsch vom 17. Februar 2012;

den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 20. Juni 2012, womit die kantonale Fachstelle zusammenfassend zum Ergebnis kam, dass aus raumplanerischer Sicht zum Homologationsbegehren der Gemeinde Täsch eine positive Vormeinung abgegeben werden kann;

die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 27. Juni 2012, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

die übrigen Akten;

**in Erwägung gezogen,**

Der Antrag des DVBU auf Teilentscheid Rodung Wald wurde am 8. August 2013 an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten überwiesen;

gegen die vorliegend zu beurteilende Partialrevision wurden keine Beschwerden und gegen das Rodungsgesuch keine Einsprachen erhoben;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**Entscheidet  
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 K RPG  
und als Rodungsbewilligungsbehörde

**I. hinsichtlich Rodungsgesuch**

**1. Rodungsentscheid**

- a. Die temporäre Rodung von **32'540 m<sup>2</sup>** Waldareal auf der Parzelle der Burgergemeinde Täsch im Orte genannt „Täschgufer“ auf Territorium der Gemeinde Täsch (Koordinaten 626725 / 103'250) **wird bewilligt.**
- b. Die Rodungsbewilligung ist auf den 31.10.2030 befristet.

**2. Rodungsersatz**

- a. Die Gesuchstellerin leistet für die temporäre Rodung einen gleichflächigen Ersatz an Ort und Stelle. Die natürliche Einwaldung wird mit der Pflanzung von standortgerechten einheimischen Baum- und Straucharten ergänzt. Der Ersatzaufforstung ist die nötige Pflege zukommen zu lassen (Aussicheln, Wildschutz, Nachpflanzung). Der Realersatz kann als qualitativ und quantitativ gleichwertig beurteilt werden.
- b. Sämtliche Ersatzaufforstungen und die definitive Schliessung / Endgestaltung der Deponie haben bis spätestens am 31.10.2030 zu erfolgen.
- c. Auf die Erhebung einer Kautions wird verzichtet.

**3. Andere Auflagen und Bedingungen**

- a. Bevor weiteres Material auf der Deponie abgelagert wird, muss der heutige Deponiekörper saniert werden, d.h. die heute zu steilen Böschungswinkel werden abgeflacht und die Abstände zur Hochspannungsleitung müssen auf der gesamten Deponie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- b. Die Deponie darf grundsätzlich nur für die Ablage von Geschiebematerial des Täschbaches und der Realisierung der Hochwasserschutzmassnahmen benutzt werden. Lediglich bis zur Errichtung einer regionalen Deponielösung, aber spätestens bis zum 31.12.2015, darf auch sauberes Aushubmaterial von Dritten, welches auf Territorium der Gemeinde Täsch anfällt, auf der Deponie gelagert werden. Die Öffnung für weitere Benutzer darf nur in Rücksprache mit der DWL und dem BAFU erfolgen.
- c. Die Rodung und die Ersatzaufforstungen haben etappenweise zu erfolgen. Die Anzeichnung der Rodungsfläche und die Bestimmung der Aufforstungsperimeter haben jeweils durch den Ingenieur Walderhaltung zu erfolgen. Er bezeichnet den zulässigen Bereich für die Arbeit mit Maschinen zum Schutz des angrenzenden Waldes. Die beanspruchte Rodungsfläche ist auf Verlangen vom Forstdienst vorgängig auf Kosten der Gemeinde vom Geometer abzustecken.
- d. Das angrenzende Waldareal ist vor schädlichen Belastungen und Nebenwirkungen sicherzustellen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren oder hier Bäume zu fällen.
- e. Die Zufahrt auf die Deponie ist mit einer Barriere zu sperren. Der Forstdienst behält sich das Recht vor, die Benutzung der Forststrasse für den Verkehr zu sperren, falls dies infolge forstlicher Eingriffe notwendig ist.



- f. Die Deponiebetreiberin beteiligt sich angemessen am Unterhalt der Forststrasse. Falls Schäden infolge des Deponiebetriebes auftreten, sind diese durch den Verursacher oder die Deponiebetreiberin zu beheben.
- g. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Umweltbaubegleitung zu ernennen. Der Name der UBB ist der Dienststelle für Wald und Landschaft vorgängig mitzuteilen. Zudem ist die UBB mit einer Befugnis zu direktem Behördenkontakt und mit einer Meldepflicht gegenüber den Behörden auszustatten. Sie stellt die Einhaltung Auflagen und Bedingungen und den fachgerechten Einbau des Materiales sicher, lädt die DWL alle 5 Jahre zu einer Ortsschau ein und erstellt einen Schlussbericht an die DWL.
- h. Der Deponie ist eine naturnahe morphologische Gestaltung zu geben. Die detaillierte Schlussgestaltung der Deponie ist mit der DWL abzusprechen und im Rahmen des Baubewilligungsdossiers darzulegen.
- i. Die Ansiedlung von Neophyten ist während der ganzen Betriebsphase auf der Deponie und auf den Ersatzflächen bis zum Einwachsen der natürlichen Vegetation zu verhindern. Die Bekämpfung der Neophyten geht zu Lasten der Deponiebetreiberin.
- j. Bei Missachtung der Auflagen und Bedingungen behält sich die DWL das Recht vor, die Deponie unverzüglich entschädigungslos mittels Verfügung schliessen zu lassen.
- k. Vorbehalten bleiben die Auflagen, welche im Homologationsentscheid und in der Bau- und Errichtungsbewilligung integriert werden.

## II. hinsichtlich Homologationsgesuch

### 4. Homologationsentscheid

Die von der Urversammlung der Gemeinde Täsch am 17. November 2011 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung im Orte genannt „Täschgufer“ auf dem Territorium der Gemeinde Täsch (Einzonung der Deponiezone) wird homologiert.

## III. hinsichtlich beider Gesuche

### 5. Entscheidgebühr

Gestützt auf Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar wird die Gebühr für

- die Rodungsbewilligung auf Fr. 240.- und
- die Gebühr für die Homologation der Teilrevision auf Fr. 110.- festgesetzt

und der Gemeinde Täsch auferlegt.

### 6. Rechtsmittelbelehrung

Der vorliegende Entscheid kann innert dreissig Tagen ab seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt bei der Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts, 1951 Sitten, angefochten werden.

Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

## 7. Eröffnung

Vorliegender Entscheid des Staatsrates wird der Gemeindeverwaltung Täsch, 3929 Täsch mit eingeschriebener Postsendung eröffnet sowie den im Verteiler erwähnten Dienststellen zugestellt, welche mit der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Entscheideröffnungen beauftragt werden.

Sitzung vom

**18. Sep. 2013**

Für getreue Abschrift,  
Der Staatskanzler

### Kostenaufteilung

Entscheidgebühr (Total) Fr. 343.-  
Gesundheitsstempel Fr. 7.-  
Fr. 350.-

### Verteiler

*Rechtlicher Rat der Regierung*  
6 Ausz. DFI  
1 Ausz. DRE  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. DWL (Kreis Oberwallis)  
1 Ausz. DUS  
1 Ausz. DSFB  
1 Ausz. Kantonsgeologe

